

StammWeb

Meine Bank

zur Stammdatenmeldungsverordnung

Anlage 1 & 2

Version 1.6

9. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1	EINSTIEG	3
1.1	ANMELDUNG.....	3
1.2	KONTAKT.....	3
1.3	ALLGEMEINES ZUR MELDUNG IN STAMMWEB.....	3
2	MEINE BANK.....	4
2.1	DOWNLOAD	4
2.2	BESTÄTIGUNG DER STAMMDATEN	4
2.3	HAUPTNIEDERLASSUNG	6
2.3.1	<i>Stammdaten der Hauptniederlassung</i>	<i>6</i>
2.3.2	<i>Organe</i>	<i>12</i>
2.3.3	<i>Anzahl der Mitarbeiter.....</i>	<i>18</i>
2.3.4	<i>Kreditrisiko</i>	<i>20</i>
2.3.5	<i>Marktrisiko, Operationelles Risiko, CVA-Risiko und strukturelle Liquiditätsquote</i>	<i>20</i>
2.3.6	<i>Zweigstellen</i>	<i>21</i>
2.4	AUSLÄNDISCHE TOCHTERINSTITUTE.....	27
2.4.1	<i>Stammdaten zum ausländischen Tochterinstitut</i>	<i>27</i>
2.4.2	<i>Organe zum ausländischen Tochterinstitut.....</i>	<i>31</i>
2.4.3	<i>Kreditrisiko zum ausländischen Tochterinstitut.....</i>	<i>31</i>
2.4.4	<i>Marktrisiko, Operationelles Risiko, CVA-Risiko und strukturelle Liquiditätsquote zum ausländischen Tochterinstitut</i>	<i>31</i>
2.5	ANHANG	32
2.5.1	<i>Organfunktionen</i>	<i>32</i>
2.5.2	<i>Erläuterungen zu „Länder ISO-Code der Heimatlandaufsichtsbehörde“</i>	<i>34</i>
2.5.3	<i>Formvorgabe für die Meldung von Telefonnummern bzw. Faxnummern.....</i>	<i>36</i>
2.5.4	<i>Links.....</i>	<i>37</i>

1 Einstieg

Die Erstattung der Stammdatenmeldung „Meine Bank“ erfolgt über die Webapplikation „StammWeb“.

1.1 Anmeldung

Mit 15. Jänner 2020 wurden die Grundfunktionalitäten des OeNB-Portals entsprechend dem geltenden Datenschutz- und E-Government-Gesetz adaptiert und die allgemeine Benutzerfreundlichkeit verbessert. Ab diesem Tag erfolgt, neben dem Zugang zu den OeNB-Applikationen, auch die Anlage und Verwaltung der Benutzerkonten über das OeNB-Portal.

Detaillierte Informationen finden sie auf der OeNB Webseite im Bereich Service>OeNB-Portal und unter folgendem [Link](#).

1.2 Kontakt

Bei Fragen zu Funktionen in StammWeb oder inhaltlichen Fragen zu Ihrer Meldung wenden Sie sich bitte an: stammweb@oenb.at

Bei Fragen zum OeNB-Portal und der Einrichtung von StammWeb-Usern wenden Sie sich bitte an den OeNB IT-Helpdesk unter der Telefonnummer (+43-1) 404 20-2777.

1.3 Allgemeines zur Meldung in StammWeb

Im Menüpunkt Home/Informationen werden immer die aktuellsten Nachrichten angezeigt.

Im Menüpunkt Home/Meldungshistorie werden die letzten übermittelten Meldungen zu Ihrem Mandanten angezeigt. In der Spalte Status kann man sehen, ob die Meldung schon verarbeitet wurde.

Bei der Übermittlung jeder einzelnen Meldung kann immer ein Kommentar mitgeschickt werden.

2 Meine Bank

Aufgrund des § 74 Abs. 2 BWG haben

- (CRR-)Kreditinstitute,
- CRR-Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden,
- Zahlungsinstitute nach §7 Abs.1 ZaDiG,
- E-Geldinstitute nach § 3 Abs.1 E-GG

die Stammdatenmeldung zu erstatten.

Die Stammdatenmeldeverordnung kann unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden. In der [Anlage 1](#) zur Stammdatenmeldeverordnung werden die Meldeinhalte zu Unternehmensdaten angezeigt. In der [Anlage 2](#) zur Stammdatenmeldeverordnung befinden sich die Meldeinhalte zu den Risikodaten.

Jede Veränderung der Stammdaten, die im Rahmen dieser Meldung erhoben werden, ist umgehend zu melden. Eine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang die Erhebung der Anzahl der Mitarbeiter. Diese Daten müssen jeweils nur zum Stichtag 31. Dezember bis **spätestens 31. Jänner** des folgenden Jahres gemeldet werden. Im Falle einer Neugründung oder Fusion, ist die Mitarbeiteranzahl jeweils **stichtagsbezogen** zu übermitteln.

Die Richtigkeit der gespeicherten Stammdaten sind halbjährlich bis zum 25. Bankarbeitstag des Folgehalbjahres unter dem Menüpunkt "Bestätigung der Stammdaten" zu übermitteln.

2.1 Download

Die gemeldeten Stammdaten von "Meine Bank" können über den Menüpunkt „Stammdatendownload“ als PDF Dokument heruntergeladen werden. Hier werden alle aktuell gespeicherten Daten Ihres Institutes angezeigt. Zusätzlich können über den Menüpunkt „Beteiligungs- und Anteilrechtemeldung (BAM) die zu Ihrem Institut gemeldeten Beteiligungsdaten heruntergeladen werden.

2.2 Bestätigung der Stammdaten

Die „Bestätigung der Stammdaten“ muss gemäß § 7 StDMV nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum 25. Bankarbeitstag des Folgejahres übermittelt werden. Diese Funktion ist nur in diesem Zeitraum in StammWeb freigeschalten.

Bitte kontrollieren Sie die Meine Bank Daten über den Stammdatendownload. Sollten Daten nicht aktuell sein, muss eine Änderungsmeldung durchgeführt werden. **Achtung:** Alle Daten die im Firmenbuch eingetragen sind

(Organe, Adresse) sind nicht veränderbar, da die Änderung im Firmenbuch eingetragen werden muss. Sollte die Eintragung im Firmenbuch erst nach dem Meldestichtag erfolgen, dann soll die Bestätigung trotzdem durchgeführt werden.

Die **Bestätigung der Stammdaten** ist wie folgt durchzuführen:

1. Aktivieren der Checkbox „Bestätigen“ und
2. „Weiter“ klicken danach
3. „Bestätigen“ klicken.

Meine Bank / Bestätigung der Stammdaten

Bestätigung der Stammdaten

Gemäß § 7 StDMV ist die Richtigkeit der gespeicherten Stammdaten im Bereich „Meine Bank“ mittels Bestätigung bis zum 25. Bankarbeitstag des Folgehalbjahres zu übermitteln. Die gemeldeten Stammdaten von „Meine Bank“ können über den Menüpunkt „Stammdatendownload“ heruntergeladen werden.

Mandant

Name des Mandanten: Meine Bank 2

Bestätigen:

Sachbearbeiter

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Zurück Weiter Zurücksetzen

Home Ident Meine Bank Stammdatendownload **Bestätigung der Stammdaten** Hauptniederlassung Ausländische Tochterinstitute Service

Daten überprüfen

Bitte überprüfen Sie die erfassten Daten.
Durch Klicken des Buttons „Bestätigen“ werden diese an die OeNB übermittelt!

Mandant

Name des Mandanten: Meine Bank 2

Bestätigen: **Ja**

Sachbearbeiter

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Zurück **Bestätigen**

2.3 Hauptniederlassung

Folgende Meldeinhalte werden gemäß § 8 StDMV erhoben

- Stammdaten der Hauptniederlassung
- Organe (hier sind alle Organe die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, zu melden)
- Anzahl der Mitarbeiter/innen (Jahresmeldung, Fusion)
- Risikodaten (Kreditrisiko, Marktrisiko, Operationelles Risiko und CVA-Risiko)
- Zweigstellen (Inl. protokolliert, Inl. nicht protokolliert, Ausl. Zweigstellen und Repräsentanzen)

2.3.1 Stammdaten der Hauptniederlassung

Grundsätzlich sind in diesem Bereich nur die geänderten Daten in den entsprechenden Feldern zu befüllen. In jedem Fall ist aber ein entsprechendes „Wirksam von“ Datum der Änderung anzugeben. Alle Felder, welche aus dem Firmenbuch geliefert werden, können nicht geändert, sondern nur kommentiert werden. Eine Änderung solcher Felder muss beim Firmenbuch beantragt werden (z.B. Firmenwortlaut).

OeNB Identnummer		Nicht zu melden.
Firmenbuchnummer/Zusatz		
Firmenwortlaut		
Sitzadresse:	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
Postadresse:	Postfach	Sofern vorhanden und von der Sitzadresse abweichend
	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		
SWIFT-Code		laut SWIFT.com veröffentlichter Eintrag
SEPA-Routing BIC		Optional; nur relevant, wenn gemeldeter SWIFT/BIC-Code nicht im SEPA-Zahlungsverkehr erreichbar ist; wenn nur ein „non-life“ BIC existiert
Telefonnummer		Hauptanschluss, siehe dazu Anhang Punkt 2.5.3
Telefax		Sofern vorhanden, siehe dazu Anhang Punkt 2.5.3
E-Mail		Sofern vorhanden, ist eine allgemeine E-Mailadresse einzutragen (keine persönliche)
Homepage		Die offizielle Homepage des Kreditinstitutes ist anzugeben.
Länder ISO-Code der Heimatlandaufsichtsbehörde		Siehe dazu Anhang Punkt 2.5.2
BLZ – IBAN		Alle BLZ, die im Zahlungsverkehr bei einer SEPA-Überweisung im IBAN aufscheinen

BLZ – nicht IBAN	Alle BLZ, die im Zahlungsverkehr bei einer SEPA-Überweisung nicht im IBAN aufscheinen; BLZ, die in keinem öffentlichen Verzeichnis aufscheinen sollen, z.B. BLZ, die nach einer Umstrukturierung nur noch für Routingzwecke im Zahlungsverkehr benötigt werden
BLZ – deaktivieren	Alle BLZ die für den Zahlungsverkehr <u>nicht mehr</u> benötigt werden.
ULZ (Unternehmensleitzahl)	Extra BLZ für Kundenservice (kostenpflichtig)
LEI (Legal Entity Identifier)	Gem. EBA-Empfehlung zu melden
Rechnungslegungsstandard – unkonsolidiert	UGB, IFRS
Rechnungslegungsstandard – konsolidiert	Sofern ein konsolidierter Abschluss erstellt wird: UGB; IFRS
Finanzkonglomerat	Finanzkonglomerate sind Finanzgruppen, die ihre Dienstleistungen und Produkte in verschiedenen Finanzbranchen (Banken-, Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche) anbieten. Ist das Kreditinstitut Teil einer solchen Finanzgruppe muss dieses Feld mit Ja gemeldet werden.
Größenklasse gemäß CRR – unkonsolidiert	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Institut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 146 CRR • Anderes Institut • Kleines, nicht-komplexes Institut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 145 CRR
Größenklasse gemäß CRR - konsolidiert	Nur zu befüllen, wenn Rechnungslegungsstandard konsolidiert gemeldet wird.

2.3.1.1 Bankleitzahl (BLZ)

Pro Bank können mehrere Bankleitzahlen (BLZ) gemeldet. Je nachdem welchen Status eine BLZ hat, kann diese BLZ unterschiedlich für den Zahlungsverkehr verwendet werden. Folgende Status sind möglich:

1. **BLZ-IBAN**

Bei der Meldung des Feldes BLZ-IBAN sollen alle Bankleitzahlen gemeldet werden, die in einem IBAN vorkommen dürfen. Die in diesem Feld gemeldeten BLZ werden auch im SEPA-Zahlungsverkehrs-Verzeichnis auf der OeNB-Homepage veröffentlicht (nur von Instituten die lt. SEPA-Verordnung¹ teilnehmen dürfen) www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?lang=de

2. **BLZ-nicht IBAN**

Sollte eine BLZ nicht mehr in einem IBAN benötigt werden, aber weiterhin für SWIFT oder INPAR-Datenbank für Routingzwecke verfügbar sein, dann muss diese in der Position BLZ-nicht IBAN gemeldet werden. Mit dieser Meldung scheint diese BLZ dann auch nicht mehr im SEPA-Zahlungsverkehrs-Verzeichnis auf.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 260/2012

3. BLZ-deaktivieren

Wenn eine BLZ **nicht mehr** für den Zahlungsverkehr verwendet wird (wenn keine IBAN-Überweisungen mit dieser BLZ durchgeführt werden und nicht für Routingzwecke erforderlich), dann muss diese in der Position BLZ-deaktivieren gemeldet werden. Die BLZ werden von der OeNB nicht mehr an verschiedene Verzeichnisse übermittelt (z.B. SWIFT, OeNB-HP, INPAR).

Die **Unternehmensleitzahl** (ULZ) ist eine extra BLZ für den Kundenservice und kostenpflichtig. Um eine ULZ zu melden, muss im Vorhinein die OeNB via stammweb@oebn.at kontaktiert werden.

Änderung vom Status bei der BLZ

Um den Status (IBAN, Nicht-IBAN, deaktiviert) einer BLZ zu ändern muss wie folgt vorgegangen werden.



1. Bei Hauptniederlassung / Stammdaten auf „Ändern“ klicken.
2. Ein „Wirksam von“ eintragen, mit welchem die Änderung durchgeführt werden solle.
3. Im Block Zahlungsverkehr kann bei der gewünschten BLZ ein neuer Status mittels aufklappen der Dropdownbox ausgewählt werden.

Zahlungsverkehrsinformationen - BLZ				
Aktion	Status ⓘ	Art ⓘ	Bankleitzahl	
	IBAN ▲	Bankleitzahl	99022	Beenden
	<input type="text"/>	Unternehmensleitzahl	99026	Beenden
	IBAN	Bankleitzahl	99025	Beenden
	Nicht IBAN	Bankleitzahl	99025	Beenden
	Deaktiviert	Unternehmensleitzahl	99027	Beenden
	Deaktiviert ▼	Bankleitzahl	99023	Beenden
	Deaktiviert ▼	Bankleitzahl	99024	Beenden
	Deaktiviert ▼	Unternehmensleitzahl	99028	Beenden

Bankleitzahl: ⓘ	Status: *	Art: *	
<input type="text"/>	Auswahl ▼	Auswahl ▼	BLZ hinzufügen

z.B. Status von „Nicht IBAN“ auf „Deaktiviert“ setzen

4. Rechts neben der BLZ steht dadurch die Aktion „Änderung“.

Zahlungsverkehrsinformationen - BLZ				
Aktion	Status 	Art 	Bankleitzahl	
Änderung	Deaktiviert	Bankleitzahl	99022	<input type="button" value="Wiederherstellen"/>

5. Durch Klicken der Button „Weiter“ und „Bestätigen“ wird die Meldung versendet.

2.3.1.2 BIC

Pro Bank kann es nur einen SWIFT Code (BIC) und nur einen SEPA-Routing BIC geben. Dieser muss 11-stellig gemeldet werden. Handelt es sich um einen 8er BIC so müssen hinten 3 „X“ angehängt werden.

Es muss ein **SEPA-Routing BIC** gemeldet werden, wenn man am Internationalen oder SEPA Zahlungsverkehr teilnimmt und der gemeldete SWIFT/BIC-Code der Hauptanstalt ein „non-connected“ BIC ist. Es kann auch von einem gemeldeten Life-BIC bei der Hauptanstalt ein abweichender Life BIC als SEPA-Routing BIC gemeldet werden.

Hinweis: ein „non-connected“ 1er BIC (1er an der 8.Stelle des BICs) ist als Routing BIC nicht erlaubt.

Die SEPA-Routing BIC Meldung dient unter anderem als Basis für die Befüllung des SWIFT IBAN Plus und somit für die Vorbereitung von IBAN ONLY International.

Um einen gemeldeten BIC zu beenden, muss der eingetragene Wert rausgeschlöscht werden.

2.3.1.3 LEI – Legal Entity Identifier

Der LEI ist eine eindeutige globale Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt. Der LEI besteht aus 20-stelligen zufälligen Buchstaben- und Ziffernkombination.

Da der LEI im internationalen und europäischen Meldewesen zunehmend an Bedeutung gewinnt und insbesondere die European Banking Authority (EBA) die meldepflichtigen Institute anhand des LEI identifiziert, ist es erforderlich, dass alle der CRR unterliegenden Banken (einschließlich der Mitglieder ihrer Gruppe) einen LEI beantragen. Sollte das Kreditinstitut schon einen LEI haben, muss dieser in StammWeb gemeldet werden. Bei § 9 Insituten ist nur dann ein LEI zu melden, wenn eigens für diese Zweigniederlassung ein LEI beantragt wurde.

Nähere Informationen zum LEI bzw. zur LEI-Suchabfrage finden Sie u. a. hier:

<http://www.oekb.at/de/kapitalmarkt/isin-lei/lei/Seiten/default.aspx>

2.3.1.4 Rechnungslegungsstandard konsolidiert und unkonsolidiert

Der „Rechnungslegungsstandard unkonsolidiert“ ist von jedem Kreditinstitut immer zu melden.




Die Position „Rechnungslegungsstandard konsolidiert“ soll nur vom übergeordneten Kreditinstitut in AT gemeldet werden. Tochterinstituten sollen diese Position nicht melden. Mit der Meldung zeigt die Bank an, nach welchem Grundsatz (IFRS, UGB) auf konsolidierter Basis bilanziert wird. Somit ist dieser nur zu melden, wenn der Melder eine konsolidierte Meldung an die OeNB abgibt (COREP, FINREP).

- Werden keine Erhebungen auf konsolidierter Basis an die OeNB gemeldet, soll das Feld "Rechnungslegungsstandard konsolidiert" frei bleiben und das Feld „Rechnungslegungsstandard unkonsolidiert“ gemeldet werden.
- Werden Erhebungen auf konsolidierter Basis an die OeNB gemeldet, so sind beide Felder „Rechnungslegungsstandard konsolidiert“ und „Rechnungslegungsstandard unkonsolidiert“ zu befüllen.

2.3.1.5 Größenklasse gemäß CRR konsolidiert und unkonsolidiert

Die „Größenklasse gemäß CRR unkonsolidiert“ ist von allen CRR-Kreditinstituten zu melden. Die Zweigniederlassungen von ausländischen CRR-Kreditinstituten sind hier nicht meldepflichtig.

Die „Größenklasse gemäß CRR konsolidiert“ ist nur bei Meldung des Rechnungslegungsstandards konsolidiert zu befüllen.

Aufsichtsinformationen	
Länder ISO-Code der Heimatlandaufsichtsbehörde: *	AT - Österreich 
Rechnungslegungsstandard unkonsolidiert (IFRS/UGB): *	UGB
Rechnungslegungsstandard konsolidiert (IFRS/UGB):	UGB  <input type="checkbox"/> Beenden
Finanzkonglomerat: *	Nein
Größenklasse gemäß CRR unkonsolidiert: *	Auswahl
Größenklasse gemäß CRR konsolidiert:	Auswahl 

2.3.2 Organe

Es werden alle Organe Ihrer Bank angezeigt. Meldungen sind nur für Organe, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, durchzuführen. Zu den Organen die im Firmenbuch eingetragen sind, kann in wichtigen Fällen ein Kommentar erfasst werden.

Bei den Organen vom Firmenbuch gilt als „Wirksam-von-Datum“ das Eintragungsdatum im Firmenbuch.

Falls die Organfunktionen 103, 104 und 109 in StammWeb angezeigt werden, obwohl diese nicht von Ihnen gemeldet wurden, kommt die Information von der FMA. Änderungen zu diesen Organen sind aber von Ihnen zu erfassen.

Im Anhang 2.5.1 ist eine Liste aller Organfunktionen zu finden.

Folgende Meldungsweise ist für die **Organfunktion 144 „Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter/innen)** zu befolgen:

- Ist das Organ schon mit Funktion 65 gemeldet bzw. im Firmenbuch eingetragen, muss das Organ nicht nochmals mit Funktion 144 gemeldet werden. Es ist auch keine Ummeldung von Funktion 65 auf 144 notwendig!
- Ist das Organ, welches die Funktion 144 ausübt, noch nicht gemeldet worden bzw. wird nicht mit Funktion 65 im Firmenbuch eingetragen, dann soll das Organ mit Funktion 144 in StammWeb gemeldet werden.
- Die Organfunktion 144 ist ab 1.1.2017 zu verwenden (gilt für Neuanlagen oder Änderungen)

2.3.2.1 Funktionswechsel eines Organs

Ein **Funktionswechsel** ist ausschließlich als „Beenden“ aus der bisherigen Funktion und als „Organ hinzufügen“ in der neuen Funktion zu melden.

2.3.2.2 Anlage eines neuen Organs

Um ein **neues Organ** in StammWeb zu melden, muss der

1. Button „Organ hinzufügen“ angeklickt werden.



Meine Bank / Hauptniederlassung / Organe

Ansicht

Hier werden alle Organe Ihrer Bank angezeigt.

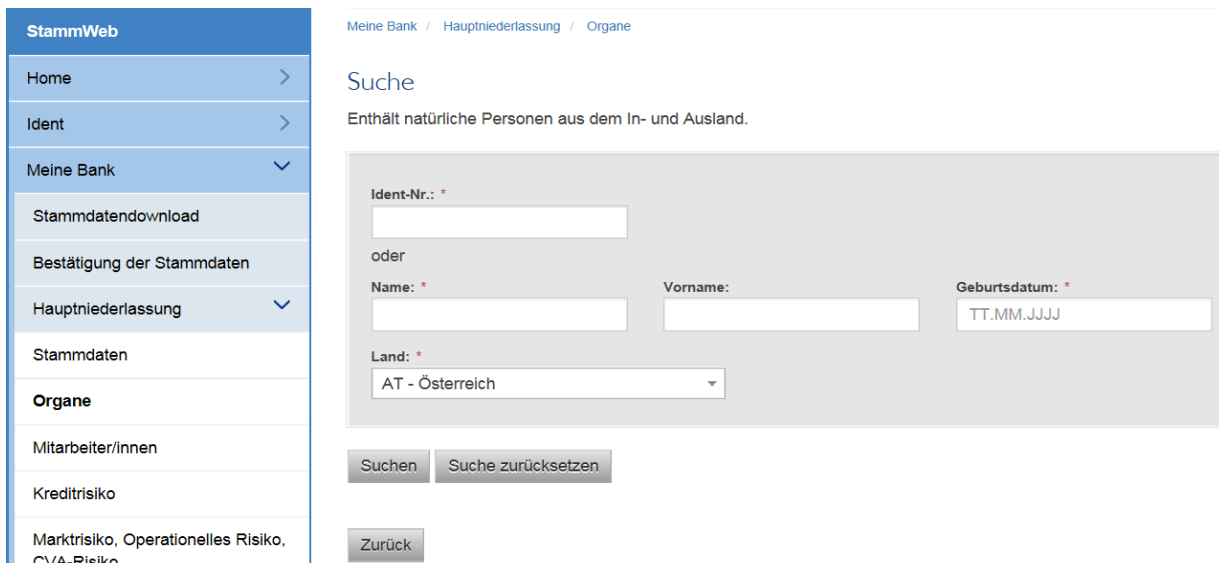
Meldungen sind nur für Organe, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, durchzuführen. Zu allen übrigen Organen kann ein Kommentar erfasst werden.

Organ hinzufügen Historische Organe anzeigen

Aktuelle Organe

Ident-Nr.	Name	Funktion	Wirksam Von	Wirksam Bis

2. Über die Suche kann das gewünschte Organ gesucht werden



Meine Bank / Hauptniederlassung / Organe

Suche

Enthält natürliche Personen aus dem In- und Ausland.

Ident-Nr.: *

oder

Name: * Vorname: Geburtsdatum: *

Land: *

3. Beim Suchergebnis auf den Button „Hinzufügen“ klicken

Suchergebnis

Ident-Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort	Land	Aktion
						<input type="button" value="Hinzufügen"/>

4. Funktion und Datum ausfüllen und „Weiter“ klicken

Organ hinzufügen

Ident

Funktion

Funktion: *

Wirksam von: *

Melderinformation

Kommentar:

Zurück Weiter

5. Es können beliebig viele weitere Änderungen durchgeführt werden. Alle Änderungen werden in der Liste „Bearbeitete Organe“ angezeigt. Am Ende muss nochmals auf „Weiter“ geklickt werden.

Ansicht

Hier werden alle Organe Ihrer Bank angezeigt.

Meldungen sind nur für Organe, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, durchzuführen. Zu allen übrigen Organen kann ein Kommentar erfasst werden.

Historische Organe anzeigen

Bearbeitete Organe

Die vorgenommenen Änderungen der Organdaten werden erst mit Abschicken der Meldung wirksam. Bitte klicken Sie dazu auf „Weiter“.

Weiter

Aktion	Ident-Nr.	Name	Funktion	Wirksam Von	Wirksam Bis	
Organ hinzufügen			144 - Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter/innen)	01.12.2016		<input type="button" value="Löschen"/>

6. Nachdem die geänderten Daten überprüft wurden, muss auf den Button „Bestätigen“ geklickt werden.

Geänderte Organe					
Aktion	Ident-Nr.	Name	Funktion	Wirksam Von	Wirksam Bis
Organ hinzufügen			144 - Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter/innen)	01.12.2016	



2.3.2.3 Beendigung/Stornierung eines Organs

Folgende Schritte müssen durchgeführt werden um eine Aktion zu einem bestehenden Organ zu übermitteln:

1. Das gewünschte Organ in der Liste „Aktuelle Organe“ finden
2. Gewünschten Aktionsbutton (Kommentieren, Beenden, Stornieren, Korrigieren) auf der rechten Seite anklicken. (Achtung: Organe aus dem Firmenbuch können nur kommentiert werden.)
 - Beenden des Organes in der gemeldeten Funktion
 - Stornieren der Organmeldung
 - Korrigieren des Wirksam von Datums

Aktuelle Organe

Ident-Nr.	Name	Funktion	Wirksam Von	Wirksam Bis	
		49 - Obmann (GEN)	01.01.2002		Kommentieren
		50 - Obmann Stellvertreter (GEN)	01.01.2011		Kommentieren
		62 - Aufsichtsrat (Vorsitzender)	01.01.2006		Beenden Stornieren Korrigieren

3. Änderung durchführen und „Weiter“ klicken
4. Wenn alle Änderungen zu Organen durchgeführt wurden, nochmals „Weiter“ klicken und „Bestätigen“

2.3.2.4 Meldung einer E-Mailadresse zu einem Organ

Für die Organfunktionen 43, 46, 51, 52, 53 und 60 sind E-Mailadressen in StammWeb zu melden, auch wenn einige dieser Organe über das Firmenbuch gemeldet werden.

Wurde bisher keine E-Mailadresse gemeldet, wird in der Spalte „Funktionsinformation“ „fehlt“ angezeigt. Sobald eine E-Mailadresse zu einem Organ vorhanden ist, wird „@“ in der Spalte „Funktionsinformation“ angezeigt. Wenn Sie den Mauszeiger auf das „@“-Symbol stellen, wird die gemeldete E-Mailadresse angezeigt.

Um eine E-Mailadresse zu melden, sind folgende Schritte durchzuführen:

1. Beim gewünschten Organ in der Liste „Aktuelle Organe“ auf den Aktionsbutton „Ändern“ klicken.

Ident-Nr.	Name	Funktion	Wirksam Von / Bis	Funktionsinformation	
		31 - Vorstandsmitglied	16.06.2018		Kommentieren
		43 - Vorstand (Vorsitzende/r)	10.08.2021	fehlt	Ändern Kommentieren

2. In der Änderungsmaske muss bei den Kontaktdaten die personenbezogenen Firmen-E-Mailadresse des Organs hinzugefügt werden.

Meine Bank / Hauptniederlassung / Organe

Änderung

Ident

Ident-Nr.:

Name:

Funktion

Funktion: 43 - Vorstand (Vorsitzende/r)

Wirksam von: 30.09.1994

Kontaktdaten

E-Mail: * ⓘ

Melderinformation

Kommentar:

Zurück

3. Anschließend muss auf den Button „Weiter“ geklickt werden.
4. Es können beliebig viele weitere Änderungen durchgeführt werden. Alle Änderungen werden in der Liste „Bearbeitete Organe“ angezeigt. Am Ende muss nochmals auf „Weiter“ geklickt werden.
5. Nachdem die geänderten Daten überprüft wurden, muss auf den Button „Bestätigen“ geklickt werden.

2.3.2.5 Meldung des Kennzeichens „Unabhängiges Mitglied“

Für die Organfunktionen 62, 63 und 65 soll das Kennzeichen „Unabhängiges Mitglied“ gemäß § 28a Abs. 5b BWG gemeldet werden.

Zur Meldung des Kennzeichens muss beim jeweiligen Organ auf die Schaltfläche „Ändern“ geklickt werden um die Bearbeitungsansicht zu öffnen. Dort kann unter dem Feld „Unabhängiges Mitglied“ die Ausprägung „Ja“, „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ gemeldet werden. Bei der Angabe „Nicht anwendbar“ müssen Sie im Kommentarfeld verpflichtend eine Begründung eingeben.

Bei Neuanlage von Organfunktion 62, 63 und 65 kann das Kennzeichen ebenfalls gemeldet werden. Eine manuelle Neuanlage ist allerdings nur bei Instituten vorgesehen wo diese Organfunktionen nicht im Firmenbuch eingetragen werden.

Achtung: Das Wirksam von Datum in der Bearbeitungsmaske bezieht sich immer auf die Wirksamkeitsdauer der Organfunktion und **nicht** auf das Kennzeichen „Unabhängiges Mitglied“.

Änderung

Ident	
Ident-Nr.:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>

Funktion	
Funktion:	62 - Aufsichtsrat (Vorsitzende/r)
Wirksam von:	10.07.2021
Unabhängiges Mitglied: *	<input type="text" value="Auswahl"/> ⓘ

Sobald das Kennzeichen mit Ausprägung „Ja“ zu einem Organ gemeldet wurde, wird „Unabhängiges Mitglied“ in der Spalte „Funktionsinformation“ der Organübersicht in StammWeb angezeigt. Bei einer Meldung mit der Ausprägung „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ bleibt die Spalte leer.

Im Stammdatendownload steht bei Organen ohne Bekanntgabe, ob es sich dabei um ein unabhängiges Mitglied gemäß § 28a Abs. 5b BWG handelt, ein „nicht vorhanden“. Sobald die Meldung erfolgt ist, wird dort die Ausprägung „Ja“, „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ angezeigt.

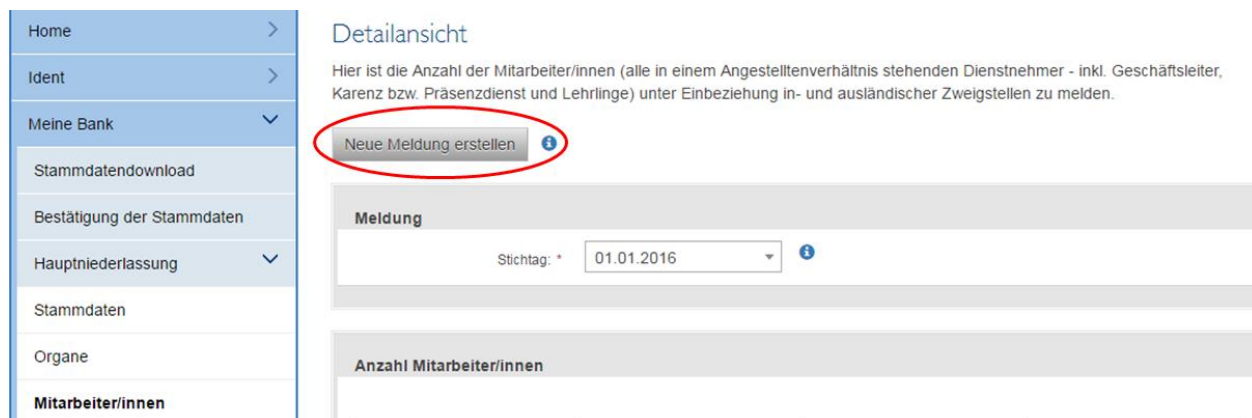
2.3.3 Anzahl der Mitarbeiter

Hier ist die Anzahl der Mitarbeiter/innen (alle in einem Angestelltenverhältnis stehenden Dienstnehmer - inkl. Geschäftsleiter, Karenz bzw. Präsenzdienst, Lehrlinge und Altersteilzeit) unter Einbeziehung in- und ausländischer Zweigstellen zu melden.

Die Jahresmeldung muss jeweils nur zum Stichtag 31. Dezember bis **spätestens 31.Jänner** des folgenden Jahres gemeldet werden.

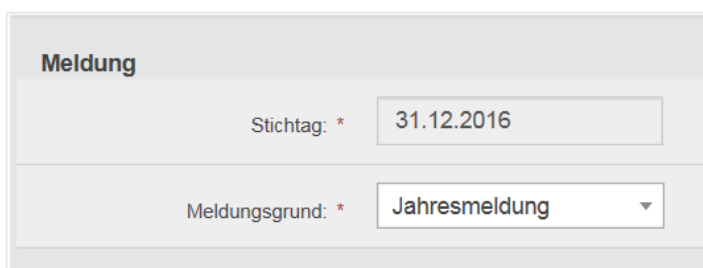
Im folgenden ein Beispiel zur Übermittlung der Jahresmeldung:

1. Beim Menüpunkt Hauptniederlassung / Mitarbeiter/innen auf den Button „Neue Meldung erstellen“ klicken



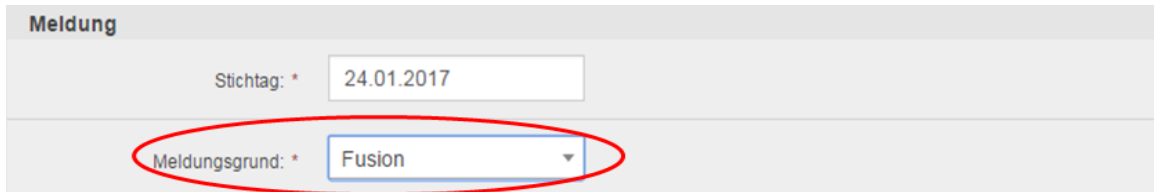
2. Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. erfassen

Daten ändern



3. Auf den Button „Weiter“ und danach „Bestätigen“ klicken.

Im Falle einer **Fusion**, ist die Mitarbeiteranzahl jeweils **stichtagsbezogen** zu übermitteln. Hierfür ist der Meldungsgrund „Fusion“ anzugeben und der Stichtag der Firmenbucheintragung auszufüllen.



The image shows a screenshot of a web form titled "Meldung". It contains two input fields. The first field is labeled "Stichtag: *" and contains the date "24.01.2017". The second field is labeled "Meldungsgrund: *" and contains the word "Fusion". A red oval highlights the "Meldungsgrund" field.

2.3.4 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist von allen CRR-Kreditinstituten, die in Österreich ihren Sitz haben (jedoch nicht von Zweigstellen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit § 9 BWG), unkonsolidiert zu melden. Ab 31.12.2021 müssen die Kreditrisikodaten auch auf konsolidierter Ebene in StammWeb befüllt werden, wenn das Institut den Rechnungslegungsstandard konsolidiert meldet.

Eine Änderung des IRB-Ansatzes ist nur nach Anzeige bei der FMA möglich. Prinzipiell ist bei allen Methoden anzugeben, welcher Ansatz benutzt wird. Alle Felder sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu befüllen und zeilenweise sind mehrfache „Ja“-Meldungen möglich.

2.3.5 Marktrisiko, Operationelles Risiko, CVA-Risiko und strukturelle Liquiditätsquote

Die Risikodaten sind von allen CRR-Kreditinstituten, die in Österreich ihren Sitz haben (jedoch nicht von Zweigstellen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit § 9 BWG), unkonsolidiert zu melden. Ab 31.12.2021 müssen die Risikodaten auch auf konsolidierter Ebene in StammWeb befüllt werden, wenn das Institut den Rechnungslegungsstandard konsolidiert meldet.

Eine Änderung des internen Modells ist nur nach Anzeige bei der FMA möglich. Die Meldung der einzelnen Positionen im Block F „**Marktrisiko**“ hängt davon ab, ob bzw. über welches Handelsbuch (groß oder klein) ein Kreditinstitut verfügt:

- Verfügt das Kreditinstitut über **kein Handelsbuch** (also weder groß noch klein), so sind alle Felder mit „Nein“ zu befüllen (ausgenommen davon ist das FX-Risiko f. Bankbuch).
 - Bei Vorliegen von Fremdwährungsrisiko-Positionen im Bankbuch ist das Feld FX-Risiko f. Bankbuch mit „Ja“ anzugeben, auch wenn kein Handelsbuch geführt wird.
- Verfügt das Kreditinstitut über ein „**kleines Handelsbuch**“, so ist die Position „Nutzung der Ausnahmebestimmung gem. Art. 94 CRR („kleines Handelsbuch“), mit „Ja“ und alle anderen Positionen entsprechend ihrer Anwendung mit „Ja“ oder „Nein“ zu befüllen.
- Verfügt das Kreditinstitut über ein **großes Handelsbuch**, so sind alle Positionen entsprechend mit „Ja“ oder „Nein“ zu befüllen. Die Position „Nutzung der Ausnahmebestimmung gemäß Art. 94 CRR („kleines Handelsbuch““ ist in diesem Fall jedenfalls mit „Nein“ zu befüllen.

2.3.6 Zweigstellen

Inländische protokollierte bzw. nicht protokollierte Zweigstellen (*ausschließlich mit Automaten ausgestattete Bankstellen sind nicht meldepflichtig*), ausländische Zweigstellen und Repräsentanzen sind zu melden.

Jede Aktion zu einer Zweigstellen ist zum tatsächlichen Zeitpunkt der Neueröffnung/Schließung/Änderung zu melden.

Für ausländische Zweigstellen (*es sind sämtliche ausländischen Zweigstellen zu melden*) ist die Stammdatenmeldung Voraussetzung für die Verarbeitung der von diesen Instituten zu liefernden Meldungen (z.B. Vermögens- und Erfolgsausweis, div. Risikoausweise usw.).

Die folgende Tabelle beschreibt die zu meldenden Felder aller in- und ausländischen Zweigstellen:

OeNB Identnummer		Nicht zu melden.
Firmenbuchnummer/Zusatz		
Firmenwortlaut		Nur die Zweigstellenbezeichnung soll gemeldet werden. Diese wird mit dem Firmenwortlaut der Hauptniederlassung zusammengeführt. AUSNAHME: bei inl.prot.Zweigstellen wird der Firmenwortlaut im Firmenbuch eingetragen
Sitzadresse:	Straße	AUSNAHME: bei inl.prot.Zweigstellen wird die Sitzadresse im Firmenbuch eingetragen
	Ort	
	Postleitzahl	
Postadresse:	Postfach	Sofern vorhanden und von der Sitzadresse abweicht
	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		
SWIFT-Code		Angabe bei Zweigstellen mit Sitz im Inland, sofern SWIFT/BIC von der Hauptniederlassung abweicht
SEPA-Routing BIC		Optional; nur relevant, wenn gemeldeter SWIFT/BIC-Code nicht im SEPA-Zahlungsverkehr erreichbar ist
Telefonnummer		Hauptanschluss
Telefax		Sofern vorhanden
E-Mail		
Homepage		
Länder ISO-Code		nur bei ausländischen Zweigstellen und Repräsentanzen

2.3.6.1 BIC bei Zweigstellen

Bei Zweigstellen ist nur ein **BIC** zu melden, wenn dieser von der Hauptanstalt abweicht. Dieser kann dann für mehrere Zweigstellen gemeldet werden.

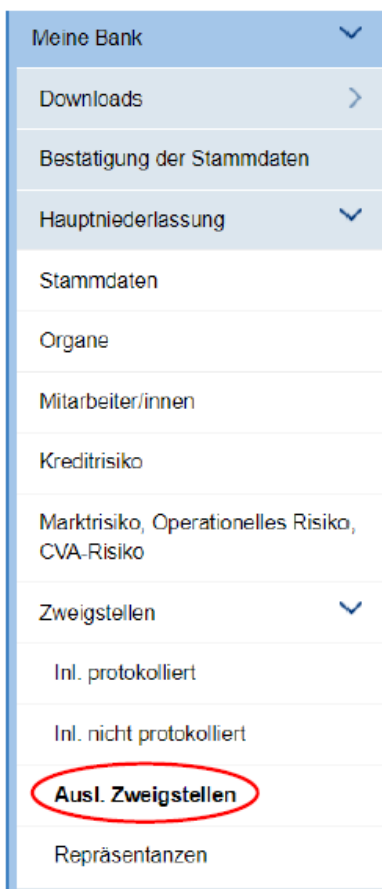
2.3.6.2 SEPA-Routing BIC bei Zweigstellen

Der SEPA-Routing BIC ist optional und nur dann relevant, wenn

1. die Zweigstelle einen abweichenden BIC von der Hauptanstalt hat
2. der abweichende BIC nicht im SEPA-Zahlungsverkehr erreichbar ist.

2.3.6.3 GKE-Meldepflicht ändern

Die Möglichkeit zur Änderung der GKE-Meldepflicht befindet sich beim Menüpunkt Meine Bank/Hauptniederlassung/Zweigstellen/Ausl. Zweigstellen. Dort muss die jeweilige Zweigniederlassung ausgewählt werden.



In der Detailansicht kann gesehen werden, ob die jeweilige Einheit Geschäfte gemäß GKE-Kriterien aufweist und ab welchen Zeitpunkt.

Detailansicht

Ident	
Ident-Nr.:	1234566
Firmenwortlaut:	Bankname

Filialzusammenfassung	
Ident-Nr.:	1234567
Name:	Name der Filialzusammenfassung
Der Ident weist derzeit Geschäfte gemäß den GKE-Kriterien auf.	
Wirksam von:	01.01.2020

Zum Ändern der Meldepflicht, klickt man auf „GKE Meldepflicht ändern“.

Zurück Ändern Beenden **GKE Meldepflicht ändern**

Im nächsten Schritt kann angegeben werden, ob die jeweilige Einheit ein/kein Geschäft gemäß Kriterien aufweist. Zudem kann das dazugehörige Datum eingetragen werden.

Daten ändern

Filialzusammenfassung	
Ident-Nr.:	1234567
Name:	Name der Filialzusammenfassung
Geschäft nach GKE-Kriterien:	Nein
Wirksam von:	31.1.2021

Melderinformation	
Kommentar:	<input type="text"/>

Zurück **Weiter**

Abschließend können die eingegeben Daten kontrolliert werden.

Daten überprüfen

Bitte überprüfen Sie die erfassten Daten.
Durch Klicken des Buttons „Bestätigen“ werden diese an die OeNB übermittelt!

Meldung	
Wirksam von:	31.1.2021

Ident	
Ident-Nr.:	1234567
Name:	Name der Filialzusammenfassung
Die GKE-Meldepflicht wird entfernt.	

Zurück **Bestätigen**

Nach Kontrolle der Daten wird eine Bestätigung ausgegeben.

Zusammenfassung

Ihr Antrag auf **Änderung** wurde mit der **Melde-ID 951.333** am 26.02.2021 12:10:26 erfolgreich an die OeNB übermittelt.



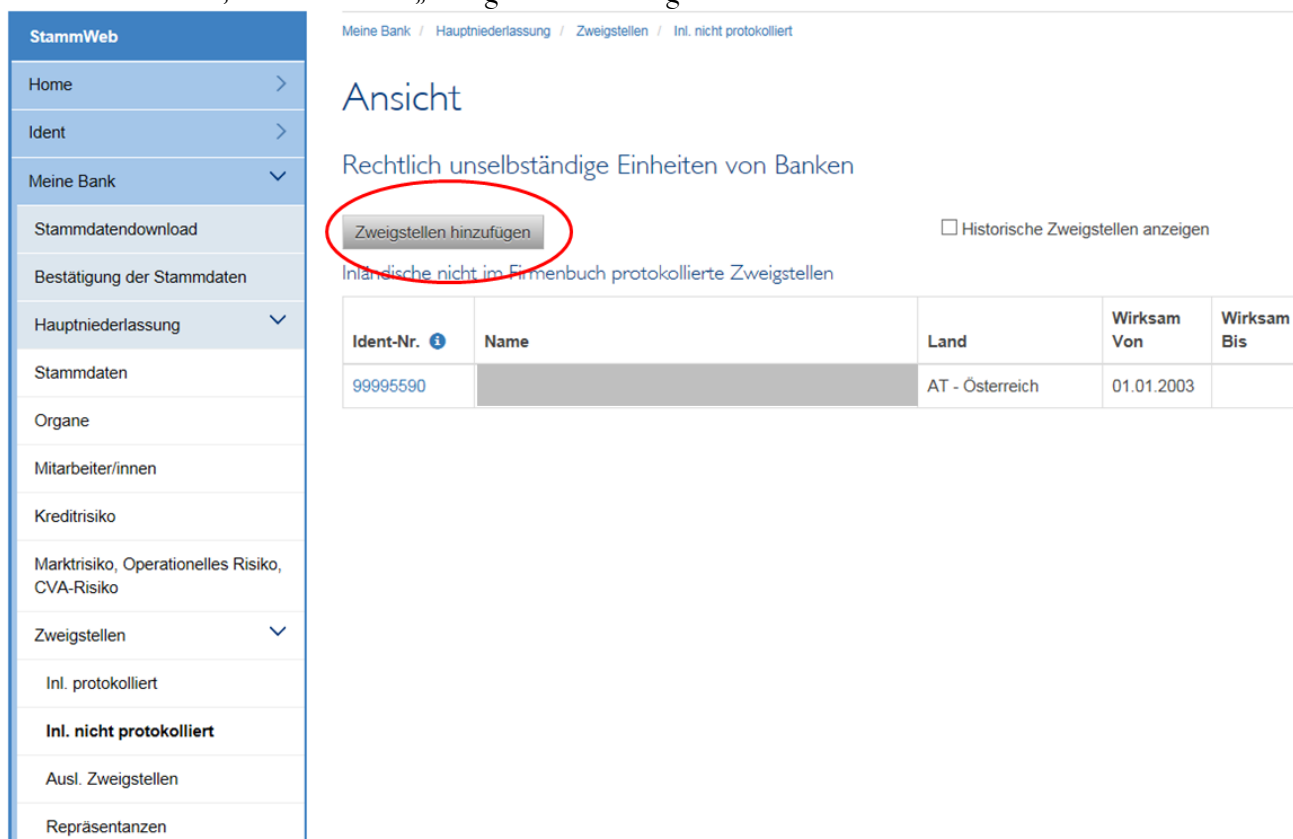
Download der Meldung

2.3.6.4 Neuanlage von Zweigstellen

Neue Inländische protokollierte Zweigstellen können nicht über StammWeb hinzugefügt werden, sondern müssen im Firmenbuch eingetragen werden. Erst danach werden diese in StammWeb angezeigt.

Meldung einer **neuen Zweigstelle**

1. Im Bereich „Zweigstellen“ die Art inl.nicht protokolliert, Ausl.Zweigstellen oder Repräsentanzen auswählen, auf den Button „Zweigstellen hinzufügen“ klicken




Meine Bank / Hauptniederlassung / Zweigstellen / Inl. nicht protokolliert

Ansicht

Rechtlich unselbständige Einheiten von Banken

Zweigstellen hinzufügen Historische Zweigstellen anzeigen

Inländische nicht im Firmenbuch protokollierte Zweigstellen

Ident-Nr. 	Name	Land	Wirksam Von	Wirksam Bis
99995590		AT - Österreich	01.01.2003	

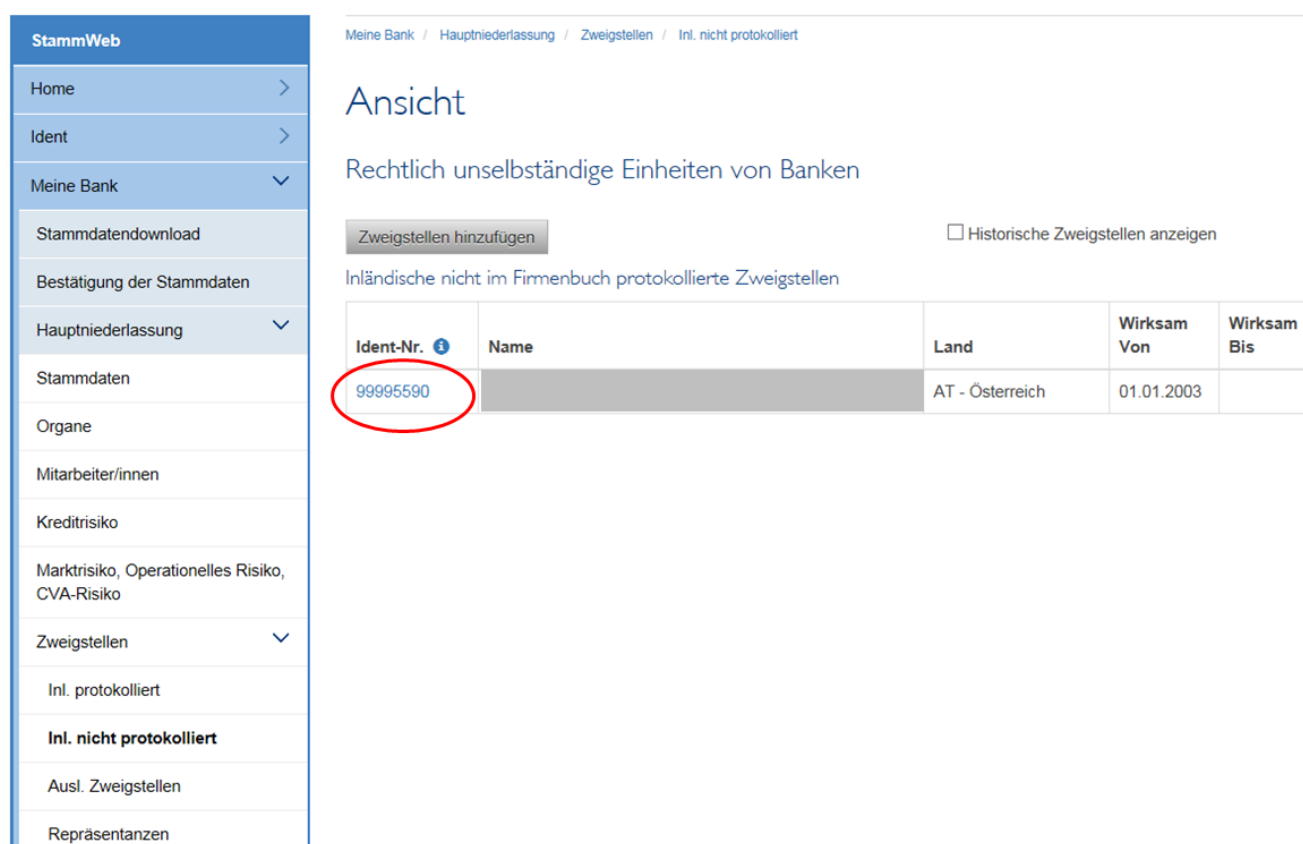
2. Daten neu anlegen und den Button „Weiter“ klicken
3. Daten überprüfen und den Button „Bestätigen“ klicken

2.3.6.5 Schließung/Änderung von Zweigstellen

Inländische protokollierte Zweigstellen können nicht über StammWeb geschlossen werden, sondern müssen im Firmenbuch beendet werden. Zu inländisch protokollierten Zweigstellen können nur Änderungen bestimmter Stammdatenattribute gemeldet werden.

Meldung „Schließung“ oder „Änderung“ von Zweigstellen

1. Im Bereich „Zweigstellen“ die Art inl.nicht protokolliert, Ausl.Zweigstellen oder Repräsentanzen auswählen die gewünschte Zweigstelle suchen und auf die „Ident-Nr“ klicken



The screenshot shows the 'StammWeb' interface with a sidebar on the left and a main content area on the right. The sidebar includes a navigation menu with options like 'Home', 'Ident', 'Meine Bank', 'Stammdatendownload', 'Bestätigung der Stammdaten', 'Hauptniederlassung', 'Stammdaten', 'Organe', 'Mitarbeiter/innen', 'Kreditrisiko', 'Marktrisiko, Operationelles Risiko, CVA-Risiko', 'Zweigstellen', 'Inl. protokolliert', 'Inl. nicht protokolliert', 'Ausl. Zweigstellen', and 'Repräsentanzen'. The main content area is titled 'Ansicht' and 'Rechtlich unselbständige Einheiten von Banken'. It features a 'Zweigstellen hinzufügen' button and a checkbox for 'Historische Zweigstellen anzeigen'. Below this, there is a table of 'Inländische nicht im Firmenbuch protokollierte Zweigstellen'.

Ident-Nr. ⓘ	Name	Land	Wirksam Von	Wirksam Bis
99995590		AT - Österreich	01.01.2003	

2. In der Detailansicht werden die aktuell gespeicherten Daten angezeigt. Um einen Wert zu ändern oder die Zweigstelle zu beenden muss ganz unten auf den Button „Ändern“ oder „Beenden“ geklickt werden
3. Ein „Wirksam von“ mit dem Datum der Änderung eintragen und die gewünschte Änderung durchführen bzw. beim Beenden das „Beendet ab“ befüllen.
4. „Weiter“ und „Bestätigen“ klicken

2.4 Ausländische Tochterinstitute

Folgende Meldeinhalte werden gemäß § 8 StDMV zum ausländischen Tochterinstitut nach § 59 BWG erhoben

- Stammdaten zum ausländischen Tochterinstitut
- Organe zum ausländischen Tochterinstitut
- Kreditrisiko
- Marktrisiko, Operationelles Risiko und CVA-Risiko

2.4.1 Stammdaten zum ausländischen Tochterinstitut

Zu allen ausländischen Tochterinstituten nach § 59 BWG müssen Stammdaten gemeldet werden.

Die Stammdatenmeldung ist Voraussetzung für die Verarbeitung der von diesen Instituten zu liefernden Meldungen (z.B. Vermögens- und Erfolgsausweis, div. Risikoausweise usw.).

OeNB Identnummer		Nicht zu melden.
Firmenwortlaut		
Rechtsform		Die Rechtsform des jeweiligen Landes auswählen
Postadresse:	Postfach	Sofern vorhanden und von der Sitzadresse abweichend
	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
SWIFT-Code		laut SWIFT.com veröffentlichter Eintrag
Telefonnummer		Hauptanschluss, siehe dazu Anhang Punkt 2.5.3
Telefax		Sofern vorhanden, siehe dazu Anhang Punkt 2.5.3
E-Mail		Sofern vorhanden
Homepage		
Länder ISO-Code		
LEI (Legal Entity Identifier)		Ist für jedes Kreditinstitut gemäß CRR zu melden
NACE gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006		aufgrund der Geschäftstätigkeit nach der Klassifizierung durch Statistik Austria
Rechnungslegungsstandard unkonsolidiert		National GAAP, IFRS
Anzahl der Zweigstellen		
Anzahl der Mitarbeiter/innen		Mitarbeiter/innen-Gesamtstand des ausländischen Kreditinstituts

Meldung eines **neuen ausländischen Tochterinstituts**

1. Im Bereich „Ausländische Tochterinstitute“ auf den Button „Ausl. Tochterinstitut hinzufügen“ klicken



Meine Bank / Ausländische Tochterinstitute

Ansicht

Ausländische Tochterinstitute nach § 59 BWG

Es sind keine ausländischen Tochterinstitute vorhanden.

Ausl. Tochterinstitut hinzufügen

2. Nach der gewünschten ausländischen Bank suchen

Suche

Enthält ausländische Tochterinstitute nach § 59 BWG.



Ident-Nr.: *

oder

Name: * Ort: Land: *
Auswahl

SWIFT Code (BIC): * ⓘ
xxxxxx00

Suchen Suche zurücksetzen ⓘ

3. Beim Suchergebnis auf den Button „Hinzufügen“ klicken

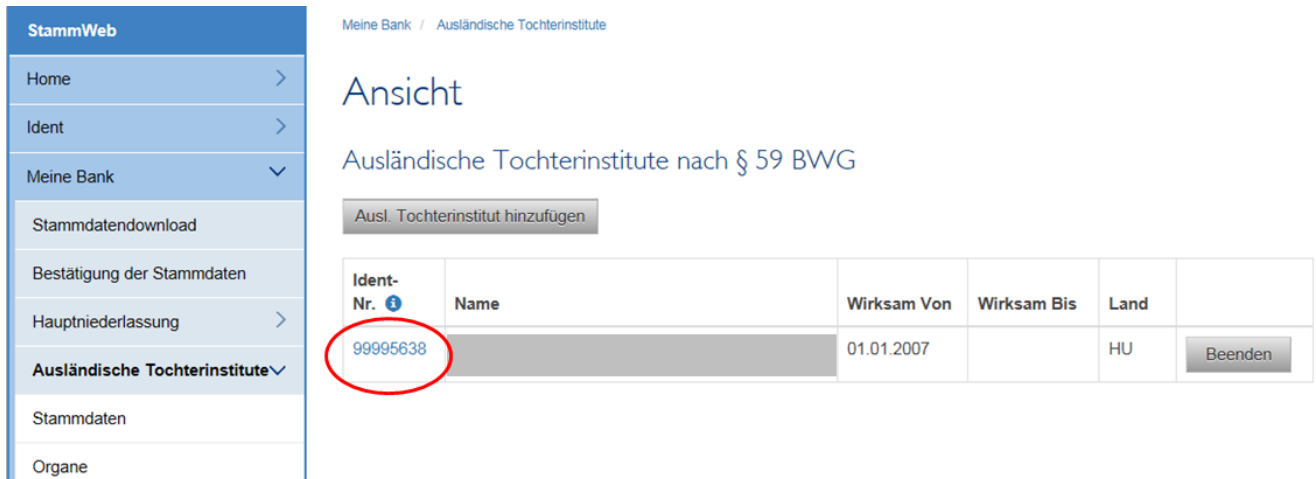
Suchergebnis

Ident-Nr.	Name	Ort	Land	SWIFT Code (BIC)	Aktion
					Hinzufügen

4. Ein „Wirksam von“ mit dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. der Rechtsgültigkeit des Kaufs eintragen
5. Gegebenenfalls weitere Felder befüllen bzw. ändern
6. „Weiter“ und „Bestätigen“ klicken

Änderungen eines bestehenden Ausländischen Tochterinstituts

1. Im Bereich „Ausländische Tochterinstitute“ die gewünschte Bank suchen und auf die „Ident-Nr“ klicken



Meine Bank / Ausländische Tochterinstitute

Ansicht

Ausländische Tochterinstitute nach § 59 BWG

Ausl. Tochterinstitut hinzufügen

Ident-Nr. ⓘ	Name	Wirksam Von	Wirksam Bis	Land	
99995638		01.01.2007		HU	Beenden

2. In der Detailansicht werden die aktuell gespeicherten Daten angezeigt. Um einen Wert zu ändern muss ganz unten auf den Button „Ändern“ geklickt werden
3. Ein „Wirksam von“ mit dem Datum der Änderung eintragen und die gewünschte Änderung durchführen
4. „Weiter“ und „Bestätigen“ klicken

Beenden eines bestehenden Ausländischen Tochterinstituts

1. Im Bereich „Ausländische Tochterinstitute“ die gewünschte Bank suchen und auf den Button „Beenden“ klicken



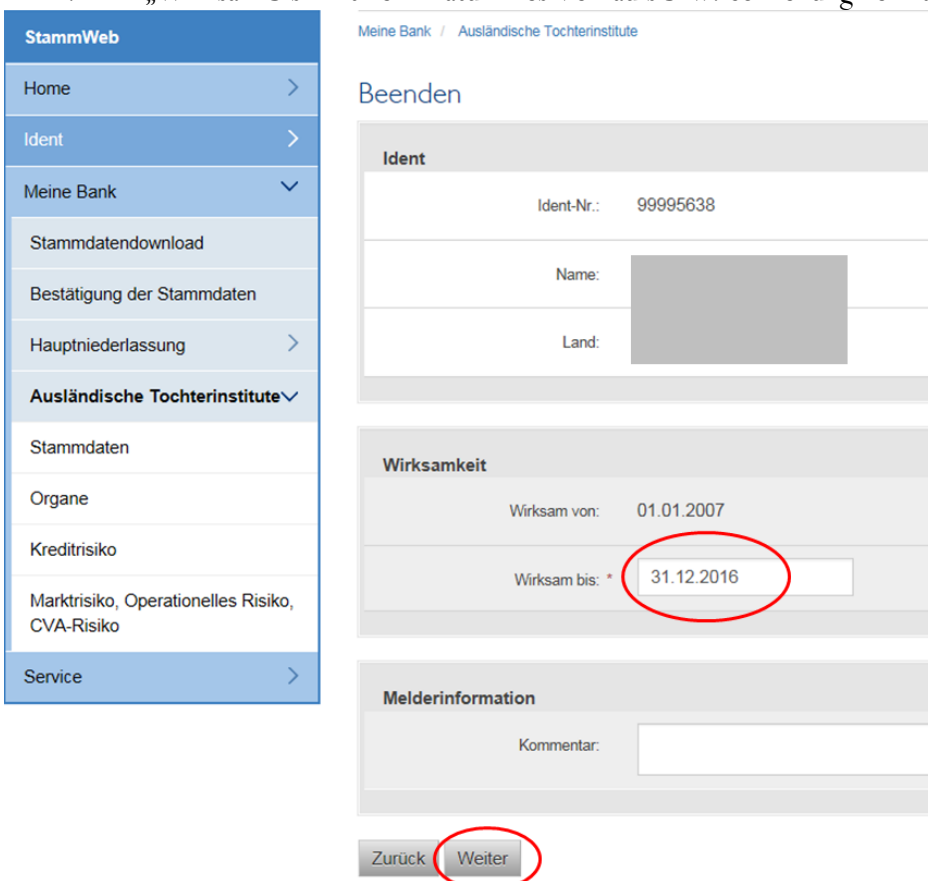
Meine Bank / Ausländische Tochterinstitute

Ansicht

Ausländische Tochterinstitute nach § 59 BWG

Ident-Nr. 	Name	Wirksam Von	Wirksam Bis	Land	
99995638	[REDACTED]	01.01.2007		HU	<input type="button" value="Beenden"/>

2. Ein „Wirksam bis“ mit dem Datum des Verkaufs bzw. Schließung der Bank eintragen



Meine Bank / Ausländische Tochterinstitute

Beenden

Ident

Ident-Nr.: 99995638

Name: [REDACTED]

Land: [REDACTED]

Wirksamkeit

Wirksam von: 01.01.2007

Wirksam bis: *

Melderinformation

Kommentar:

3. „Weiter“ und „Bestätigen“ klicken

2.4.2 Organe zum ausländischen Tochterinstitut

Es werden alle gespeicherten Organe des ausländischen Tochterinstituts angezeigt. Um ein neues Organ hinzuzufügen bzw. eine Änderung durchzuführen muss wie bei einer Hauptniederlassung im Punkt 2.3.2 beschrieben vorgegangen werden.

Funktion "Leiter der internen Revision" und "Jahresabschlussprüfer" sind hier meldepflichtig! Beim Jahresabschlussprüfer ist die Identnummer der Prüfungsgesellschaft anzugeben und nicht die Identnummer der prüfenden Person.

2.4.3 Kreditrisiko zum ausländischen Tochterinstitut

Es müssen die Risikodaten jedes ausländischen Tochterinstituts gemeldet werden. Die Meldung wird wie bei der Hauptniederlassung im Punkt 2.3.4 beschrieben durchgeführt.

2.4.4 Marktrisiko, Operationelles Risiko, CVA-Risiko und strukturelle Liquiditätsquote zum ausländischen Tochterinstitut

Es müssen die Risikodaten jedes ausländischen Tochterinstituts gemeldet werden. Die Meldung wird wie bei der Hauptniederlassung im Punkt 2.3.5 beschrieben durchgeführt.

2.5 Anhang

2.5.1 Organfunktionen

Folgende Organfunktionen werden in StammWeb angezeigt bzw. können gemeldet werden:

Funktionsnummer	Funktionsbezeichnung	Rechtsform	E-Mail	Unabhängiges Mitglied	Hinweis
31	Vorstandsmitglied	AG, GEN			Keine Bearbeitung möglich, wenn Organfunktion im Firmenbuch eingetragen ist. (Ausnahmen: Ausländische Tochterinstitute)
37	Verwaltungsratsvorsitzende/r bzw. Verwaltungsratspräsident/in	alle			
38	Verwaltungsrat (Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden)	alle			
40	Verwaltungsratsmitglied/Verwaltungsrat	alle			
43	Vorstand (Vorsitzende/r)	AG, GEN	X		
46	Vorstand (Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden)	AG, GEN	X		
49	Obmann/frau (Genossenschaft)	GEN			
50	Obmann/frau-Stellvertreter/in (Genossenschaft)	GEN			
51	Geschäftsleiter/in (Genossenschaft)	GEN	X		
52	Geschäftsführer/in	GMBH	X		
53	Geschäftsführer/in-Stellvertreter/in	GMBH	X		
60	Ständige/r Vertreter/in	gem. § 9 BWG Niederlassungsfreiheit ²	X		
62	Aufsichtsrat (Vorsitzende/r)	alle		X	Keine Bearbeitung möglich, wenn Organfunktion im Firmenbuch eingetragen ist. (Ausnahmen: GEN, S und Ausländische Tochterinstitute)
63	Aufsichtsrat (Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden)	alle		X	
65	Aufsichtsrat (Mitglied, außer Arbeitnehmervertreter/innen)	alle		X	
144	Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter/innen)	GEN, S			
103	Staatskommissär/in	alle			Der FMA gemeldete Organe werden in StammWeb angezeigt und können bearbeitet werden.
104	Staatskommissär/in-Stellvertreter/in	alle			
109	Leiter/in der internen Revision	alle			

² Die Funktion 60 ist auch dann zu melden, wenn dieses Organ als Vorstand in der ausländischen Hauptanstalt im Firmenbuch eingetragen ist.

123	Abschlussprüfer	Nur für Ausländische Tochterinstitute			
141	Risk Officer	Nur für zentrale Gegenpartei (CCP) ³			
142	Compliance Officer				
143	Technical Officer				

³ Gemäß Artikel 3. Abs. 3 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 153/2013 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2012

2.5.2 Erläuterungen zu „Länder ISO-Code der Heimatlandaufsichtsbehörde“

Das Konzept der „Heimatlandaufsichtsbehörde“ wurde mit der Richtlinie 2006/48/EG (Basel II – Richtlinie) in das Europäische Bankenrecht eingeführt.

Bei der Heimatlandaufsichtsbehörde (manchmal auch als Home Supervisor oder Consolidating Supervisor bezeichnet) handelt es sich um die nationale Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung einer europaweit (d.h. EWR-weit) tätigen Kreditinstitutsgruppe auf konsolidierter Basis zuständig ist (Artikel 129 RL 2006/48/EG):

- Die Heimatlandaufsichtsbehörde koordiniert die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher Informationen zwischen den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden.
- Er plant und koordiniert den grenzüberschreitenden bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule II) einer Kreditinstitutsgruppe.
- Er koordiniert die grenzüberschreitenden Modellbewilligungsverfahren (interne Modelle zur Berechnung des Kredit-, Markt- oder operationellen Risikos).

Die für ein Kreditinstitut bzw. eine Kreditinstitutsgruppe zuständige Heimatlandaufsichtsbehörde ist gemäß Artikel 125 und 126 der RL 2006/48/EG (bzw. § 21g BWG) grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

- Wenn das Mutterunternehmen ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat oder ein EWR - Mutterkreditinstitut ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde, die diesem (Mutter-) Kreditinstitut die Konzession erteilt hat, ausgeübt.
- Folgen innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe mehrere Mutterkreditinstitute übereinander, so ist das letzte Kreditinstitut innerhalb des EWR (das EWR-Mutterkreditinstitut) ausschlaggebend, d.h. die nationale Aufsichtsbehörde, die diesem die Konzession erteilt hat, ist die Heimatlandaufsichtsbehörde für die gesamte Kreditinstitutsgruppe.

Wird eine Kreditinstitutsgruppe durch eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft begründet, ermittelt sich der Consolidating Supervisor wie folgt:

- Wenn ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft hat, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde, die diesem Kreditinstitut die Konzession erteilt hat, ausgeübt.

- Wenn in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder dieselbe EWR Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde des Kreditinstituts ausgeübt, das in dem Mitgliedstaat zugelassen wurde, in dem auch die Mutter-Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat.
- Haben in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten ein Kreditinstitut, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde ausgeübt.
- Ist eine Finanzholdinggesellschaft Mutter von mehr als einem in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut, von denen keines im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft zugelassen wurde, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der Behörde wahrgenommen, die das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat, das für die Zwecke dieser Richtlinie als das von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrollierte Kreditinstitut betrachtet wird.

Die anzuwendende Definition eines Mutterkreditinstituts ergibt sich aus Artikel 4 Z 14 und 16 der RL 2006/48/EG (bzw. aus Artikel 4 Abs. 1 Z 28 und Z 29 CRR).

2.5.3 Formvorgabe für die Meldung von Telefonnummern bzw. Faxnummern

Die Telefon- bzw. Faxnummer ist ohne „Blank“ und ohne Bindestrich anzugeben. Zwischen Vorwahl und Nummer ist ein Schrägstrich einzufügen.

Bsp.: 01/40420

01/40420500 (Darstellung einer Durchwahl bzw. ggf. 0 für die Vermittlung)

01/404203399 (Faxnummer)

Bei österreichweiten Telefon- und Faxnummern ist anstatt der Vorwahl die Telefonnummer des Unternehmens einzugeben.

Bsp.: 050505/12345

Bei meldepflichtigen Auslandsbanken, Auslandsfilialen und Repräsentanzen bitte um folgende Darstellung:

Bsp.:

0049 – Landesvorwahl

69 - Ortsvorwahl

12345 – Telefonnummer

500 – Durchwahl

Darstellung: 0049/69/12345500

2.5.4 Links

Stammdatenmeldungsverordnung	https://www.fma.gv.at/download.php?d=2450
	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4322
	https://www.fma.gv.at/download.php?d=5417
Anlage 1 zur Stammdatenmeldungsverordnung	https://www.fma.gv.at/download.php?d=5418
Anlage 2 zur Stammdatenmeldungsverordnung	https://www.fma.gv.at/download.php?d=5421
Informationen zu OeNB-Portal	https://www.oenb.at/Service/oenb-portal.html